

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sonnenbühl

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl am 08.12.2022 folgende Satzung zur Änderung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sonnenbühl beschlossen:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl am 01.02.2018, zuletzt geändert am 08.12.2022 folgende Satzung zur Änderung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sonnenbühl beschlossen:

Artikel 2

§ 41 – Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Fassung:

Abs. 1 Die Schmutzwassergebühr (§39) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.20223	2,23 EUR
--------------------	----------

Abs. 2 Die Niederschlagswassergebühr (§39a) beträgt je Quadratmeter der nach § 39 a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche

ab dem 01.01.2023	0,39 EUR
-------------------	----------

Abs. 3 bleibt unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Ausgefertigt, Sonnenbühl, 08.12.2022


Uwe Morgenstern
- Bürgermeister -



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.